

**Landtag von Baden-Württemberg****Drucksache 15/7784****15. Wahlperiode****Gesetzesbeschluss****des Landtags****Gesetz zur Verbesserung von  
Chancengerechtigkeit und Teilhabe  
in Baden-Württemberg**

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

## INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW)	Artikel 12	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten
Artikel 2	Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg	Artikel 13	Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren
Artikel 3	Änderung des Landeshochschulgesetzes	Artikel 14	Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen
Artikel 4	Änderung des Studierendenwerkgesetzes	Artikel 15	Änderung der Jugend- und Heimerzieherverordnung
Artikel 5	Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes	Artikel 16	Änderung der Erzieherverordnung
Artikel 6	Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs	Artikel 17	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung
Artikel 7	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst	Artikel 18	Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung
Artikel 8	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst	Artikel 19	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenten
Artikel 9	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	Artikel 20	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure
Artikel 10	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	Artikel 21	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst
Artikel 11	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst	Artikel 22	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
		Artikel 23	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst
		Artikel 24	Inkrafttreten

Ausgegeben: 30. 11. 2015

**1**

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

## Artikel 1

Partizipations- und Integrationsgesetz für  
Baden-Württemberg (PartIntG BW)

## INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Grundsätze
- § 4 Begriffsbestimmung
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund  
in Gremien
- § 8 Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Grün-  
den
- § 9 Landesbeirat für Integration
- § 10 Landesverband der kommunalen Migrantenvertre-  
tungen
- § 11 Integrationsausschüsse und Integrationsräte
- § 12 Integrationsausschuss
- § 13 Integrationsrat
- § 14 Integrationsbeauftragte
- § 15 Landesintegrationsbericht

## § 1

*Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Hochschulen und Gerichte des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehen. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Auf die Bestellung und Tätigkeit der Notarinnen oder Notare und Notarassessorinnen oder Notarassessoren findet es keine Anwendung. Die Regelungen des § 8 gelten für alle innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisse.

(2) Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sind beim Erlass von Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, bei ihren Maßnahmen die Ziele

zu fördern und die Grundsätze zu beachten, sofern abschließende bundesrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

## § 2

*Ziele*

Dieses Gesetz soll dazu beitragen, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg zu verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern.

## § 3

*Grundsätze*

(1) Bei Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt. Anerkennung und gegenseitiger Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie Offenheit für andere Kulturen wirken integrationsfördernd.
2. Das Land sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Es berücksichtigt die kulturellen Identitäten der hier lebenden Menschen.
3. Von allen hier lebenden Menschen wird neben der Einhaltung der Gesetze die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte erwartet.
4. Die Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, liegt prinzipiell im Interesse des Landes.
5. Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem persönlichen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem rechtlichen Status.
6. Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

## § 4

*Begriffsbestimmung*

(1) Menschen mit Migrationshintergrund sind:

1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen oder Ausländer,
2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und
3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.

Die Regelungen dieses Gesetzes, die sich auf Menschen mit Migrationshintergrund beziehen, gelten für Deutsche mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Großelternanteil entsprechend, soweit sie in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus integrations- oder migrationspezifischen Gründen noch nicht über gleiche Teilhabechancen verfügen.

(2) Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes sind die Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter sowie die Beschäftigten und Auszubildenden im öffentlichen Dienst. Beschäftigte im Sinn des § 8 sind auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie Auszubildenden.

## § 5

*Aufgaben des Landes*

Aufgaben des Landes sind

1. Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern,
2. integrationsfördernde Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene zu entwickeln und zu unterstützen und dabei insbesondere mit den kommunalen Landesverbänden, den kommunalen Integrationsbeauftragten und mit Migrantenorganisationen zusammenzuarbeiten,
3. die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern,
4. Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der geltenden Gesetze und des Grundgesetzes zu unterstützen,
5. die Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen allen im Land lebenden Menschen zu fördern,

6. Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von

- a) Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken,
  - b) Zwangsverheiratungen und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen, Förderung entsprechender Beratungsstellen für Betroffene und Eintreten für die Gleichberechtigung der Geschlechter,
7. Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich zu unterstützen,
  8. das Integrationsgeschehen bundesweit zu beobachten und auf die integrationsfördernde Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene hinzuwirken.

## § 6

*Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung*

(1) Das Land verfolgt die Ziele,

1. eine Verwaltungskultur, -struktur und Organisationsentwicklung zu etablieren, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen und mit der Entwicklung angemessener Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren einhergehen,
2. in der Landesverwaltung unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht,
3. einen Wissens- und Kompetenzerwerb beziehungsweise -zuwachs bei allen Beschäftigten zu erreichen mit dem Ziel, die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.

(2) Das Land

1. unterstützt die interkulturelle Öffnung der Gemeinden, der Landkreise und der Gesellschaft,
2. anerkennt, bewertet und fördert im Rahmen von Aus- und Fortbildungen interkulturelle Kompetenz als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten. Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren.

## § 7

*Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien*

(1) Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Mitglieder in das Gremium gewählt werden sowie im Fall von Prüfungsausschüssen, von Ausschüssen der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie von Überwachungsorganen von Unternehmen, die juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts sind und an denen das Land beteiligt ist oder für die das Land die Gewährträgerschaft übernommen hat. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten auch nicht im Fall von Gremien in Landesbetrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.

## § 8

*Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen*

(1) An jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Opferfest, Fest des Fastenbrechens und Aschura haben Beschäftigte islamischen Glaubens das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes vom Dienst oder von der Arbeit fernzubleiben. Die Freistellung setzt voraus, dass der Besuch des Gottesdienstes außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeit nicht möglich ist, keine dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeiten entgegenstehen und der Freistellungswunsch dem Dienstherrn oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt wird. Der Dienstherr oder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet unter Berücksichtigung dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten, ob die Freistellung stundenweise oder für die Dauer eines ganzen Arbeitstags erfolgt. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Dienst- oder Arbeitszeit dürfen den Beschäftigten aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) Für Beschäftigte alevitischen Glaubens gelten die Regelungen des Absatzes 1 an jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Aschura, Hizir-Lokmasi und Nevruz entsprechend.

## § 9

*Landesbeirat für Integration*

(1) Der Landesbeirat für Integration berät und unterstützt die Landesregierung bei allen wesentlichen Fragen der

Integrations- und Migrationspolitik. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landesbeirat für Integration, soweit die spezifischen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Landesregierung frühzeitig zu beteiligen.

(2) Dem Landesbeirat gehören Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, Verwaltung und Gesellschaft an. Die Ministerin oder der Minister für Integration hat den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Landesbeirats für Integration und ihre Stellvertretungen werden von der Ministerin oder dem Minister für Integration für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(4) Für den Landesbeirat für Integration wird eine Geschäftsstelle beim Integrationsministerium eingerichtet. Der Landesbeirat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10

*Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen*

(1) Die Landesregierung arbeitet mit dem Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) auf Landesebene in integrations- und migrationspezifischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Das Land fördert die Arbeit des LAKA durch finanzielle Zuwendungen.

## § 11

*Integrationsausschüsse und Integrationsräte*

(1) Die Gemeinden und Landkreise können Integrationsausschüsse oder Integrationsräte für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten.

(2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats, seine Zusammensetzung, die Art der Bestimmung seiner Mitglieder und die Aufgabenbeschreibung wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag getroffen.

## § 12

*Integrationsausschuss*

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung. Unter den als sachkundige Einwoh-

nerinnen oder Einwohner in diesen Ausschuss zu berufenden Personen müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.

### § 13

#### *Integrationsrat*

(1) Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können.

(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises befassen. Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Jedes Mitglied des Integrationsrats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Integrationsrat.

(4) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.

(5) Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu regeln.

### § 14

#### *Integrationsbeauftragte*

(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können Gemeinden und Landkreise Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Integrationsbeauftragte der Landkreise können auch als Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen derjenigen kreisangehörigen Gemeinden fungieren, in denen keine solche Stelle vorhanden ist.

(2) Die Gemeinden und Landkreise legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,

3. Mitwirkung an der Arbeit eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats,

4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,

5. Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund,

6. Information der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,

7. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und

8. Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde oder des Landkreises.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden und Landkreise frühzeitig zu beteiligen.

### § 15

#### *Landesintegrationsbericht*

Auf der Grundlage geeigneter vorhandener Daten überprüft die Landesregierung die Anwendung des Gesetzes und den Stand der Integration insgesamt. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten. Dieser Bericht ist fortlaufend in fünfjährigem Rhythmus zu erstellen. Die Federführung liegt beim Integrationsministerium.

### Artikel 2

#### *Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg*

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GBl. S. 841) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für alle Schüler unabhängig von ihren sozialen Verhältnissen oder einem Migrationshintergrund ist Aufgabe aller Schulen.“

2. § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.“

## Artikel 3

## Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulen werben im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei den an der Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums. Sie fördern die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.“

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „; Ansprechperson für Antidiskriminierung“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist nicht an Weisungen gebunden. Sie wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren. Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechpartnerin beziehungsweise des Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung verbunden werden; möglich ist auch die Einrichtung hochschulübergreifender Antidiskriminierungsstellen oder die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Chancengleichheitsbeauftragten.“

## 3. a) Nach § 65 Absatz 2 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,“.

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

## Artikel 4

## Änderung des Studierendenwerkesgesetzes

Das Studierendenwerkesgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg (Einrichtungen)“ durch die Wörter „den Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes“ ersetzt und nach den Wörtern „angeschlossen haben“ die Angabe „(Einrichtungen)“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Akademie im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes“ ersetzt.

## 2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Film- und der Popakademie“ durch das Wort „Akademien“ ersetzt.

## 3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Film- und der Popakademie Baden-Württemberg“ durch das Wort „Akademien“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Film- und die Popakademie Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes“ ersetzt.

## 4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Film- und der Popakademie Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beiträge werden von den Hochschulen, den Studienakademien und den Akademien für die Studierendenwerke unentgeltlich erhoben und vollstreckt.“

## Artikel 5

## Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 534) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Bei der Ausgestaltung der Hilfen, der Unterbringung und des Maßregelvollzugs ist die Vielfalt der Lebensumstände, insbesondere die kulturelle und soziale Lebenssituation der betroffenen Person, angemessen zu berücksichtigen.“
2. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 54 Absatz 1 werden die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 und 3“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

§ 6 Absatz 2 Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Gesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 581) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt: „Die besonderen Belange von Gefangenen und Untergebrachten mit Migrationshintergrund sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist soziokulturellen und religiösen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.“

## Artikel 7

## Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst

In § 2 Absatz 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBl. S. 278) werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „letzteres umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.“ angefügt.

## Artikel 8

## Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst

In § 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (GBl. S. 222) werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon er-

setzt und die Wörter „dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.“ angefügt.

## Artikel 9

## Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 657) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Außerdem soll das Verständnis für gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Themen gefördert werden; dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.“
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.
  - c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
 

„7. ein Nachweis über den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B.“

## Artikel 10

## Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 663) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.“ angefügt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummern 2 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.
  - d) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
 

„7. ein Nachweis über den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B.“

## Artikel 11

## Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem soll das Verständnis für gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Themen gefördert werden; dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.“

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. ein Nachweis über den Besitz der Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B.“

## Artikel 12

## Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten vom 24. Juni 2014 (GBl. S. 303, ber. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erstellt“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Vermittlung auch sozialer, insbesondere interkultureller Kompetenzen“ eingefügt.

2. In Anlage 2 werden die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 14“ und die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

3. In Anlage 3 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 19“ und die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

## Artikel 13

## Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren

§ 1 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren vom 15. Dezember 2006 (GBl. S. 407), die

durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 727) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ziel der Ausbildung ist auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.“

## Artikel 14

## Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen

§ 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen vom 9. August 1996 (GBl. S. 538), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 666) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies umfasst auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.“

## Artikel 15

## Änderung der Jugend- und Heimerzieherverordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Jugend- und Heimerzieherverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 596), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 39) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Fachwissen“ ein Komma und die Wörter „interkultureller Kompetenz“ eingefügt.

## Artikel 16

## Änderung der Erzieherverordnung

Nach § 1 Satz 2 der Erzieherverordnung vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 705) wird folgender Satz eingefügt:

„Dies schließt auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz ein.“

## Artikel 17

## Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung vom 29. September 2014 (GBl. S. 455) werden nach dem Wort „Fachwissen“ ein Komma und die Wörter „interkultureller Kompetenz“ eingefügt.



## Artikel 18

## Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Heilerziehungspflegeverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 616), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 37) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Fachwissen“ ein Komma und die Wörter „interkultureller Kompetenz“ eingefügt.

## Artikel 19

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
Heilerziehungsassistenten

In § 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenten vom 29. September 2014 (GBl. S. 472), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 878) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Fachwissen“ ein Komma und die Wörter „interkulturelle Kompetenz“ eingefügt.

## Artikel 20

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für Lebensmittelkontrolleurinnen und  
Lebensmittelkontrolleure

In Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 30. November 2012 (GBl. S. 686), die durch Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GBl. S. 497) geändert worden ist, werden bei der Mindestausbildungsdauer 6 Monate theoretische Ausbildung in Nummer 19 in der Spalte Ausbildungsinhalte nach dem Wort „Konfliktlösungstechniken“ die Wörter „sowie interkulturelle Kompetenz“ eingefügt.

## Artikel 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst

Nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst vom 25. November 2014 (GBl. S. 722) wird folgender Satz eingefügt:

„Dazu gehören Kenntnisse über interkulturelle Kompetenz.“

## Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für  
den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

In § 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 52) werden nach dem Wort „soziale“ ein Komma und das Wort „interkulturelle“ eingefügt.

## Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Straßenmeisterdienst

In § 4 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst vom 9. Januar 2015 (GBl. S. 66) werden nach dem Wort „Kommunikation“ ein Komma und die Wörter „was auch interkulturelle Kompetenz umfasst“ eingefügt.

## Artikel 24

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.